

Satzung

des



Stand: August 2014

Satzung

Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen e.V. (BDD)

Der Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen e.V. (BDD) ist Unternehmer- und Wirtschaftsverband für alle Dienstleistungsunternehmen in Deutschland.

§ 1

Name, Sitz, Struktur

1. Der Verband besteht als rechtsfähiger Verein unter dem Namen: Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen e.V., Sitz ist in Berlin.
2. Der Verband ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung aller gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowie ihre Beratung und Unterrichtung insbesondere in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Eine unzulässige Rechtsberatung findet nicht statt.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verband
 - a. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Bundestag, Bundesregierung, Behörden und Öffentlichkeit vertreten,
 - b. das Ansehen der Dienstleistungsbranche in der Öffentlichkeit fördern; insbesondere wird er durch Medienkontakte und Veranstaltungen über Forderungen und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder informieren,
 - c. die Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleistungsbetriebe durch geeignete Maßnahmen fördern,
 - d. die Kontakte zu anderen Verbänden und Organisationen der Wirtschaft und Öffentlichkeit wahrnehmen,
 - e. den Austausch sozialpolitischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern fördern,
 - f. und die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und deren Beschäftigten fördern.
3. Der Verband wird keinen wirtschaftlichen Erwerbsbetrieb führen. Er kann weder hoheitliche oder übergeordnete Befugnisse erwerben, noch kann er irgendeine Kontrolle über die wirtschaftliche Betätigung seiner Mitglieder ausüben.

4. Der Verband wird sich in keiner Weise parteipolitisch betätigen.
5. Der Verband ist kein Tarifträger.
6. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kooperationen mit Dritten eingehen.
7. Der Verband kann Mitglied anderer sozialpolitischer Zusammenschlüsse sein.

§ 3

Verbandsorganisation

1. Der BDD bildet die Spitze der Dienstleistungsorganisation, die sich aus einzelnen Gliederungen (Regionalverbänden und Personenvereinigungen) und den im BDD direkt organisierten Unternehmen zusammensetzt.
2. Die Regionalverbände bzw. Personenvereinigungen sind Zusammenschlüsse von Dienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland, die sich jeweils über ein Gebiet erstrecken und dort ihre Dienstleistungen anbieten. Die Regionalverbände sind eigenständige, rechtsfähige Vereine mit eigenem Vermögen. Die Regionalverbände vertreten und fördern die wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Interessen der Mitglieder auf ihrer Regionalebene unter Anerkennung der Satzung des BDD. Sie unterstützen den BDD in fachlicher Hinsicht bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie nutzen das BDD-Logo gem. Anlage im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.
3. Die Satzungen der dem BDD angeschlossenen Regionalverbände haben die von der Delegiertenversammlung zur Gewährleistung der Einheitlichkeit beschlossenen Mindestanforderungen zu enthalten. Wird die Satzung des BDD geändert, sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Regionalverbände auf Verlangen des BDD verpflichtet, ihre Satzungen an die geänderten Bestimmungen der BDD-Satzung anzupassen. Im Übrigen regeln die Regionalverbände ihre Angelegenheiten selbst.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BDD sind
 - a. die Regionalverbände sowie korporativ deren Mitglieder;
 - b. natürliche und juristische Personen des Dienstleistungsgewerbes, die eine zentrale Mitgliedschaft i. S. d. § 5 erwerben und ihre Dienstleistungen in Deutschland anbieten und auch dort ihren Hauptsitz haben;
 - c. Personenvereinigungen sowie korporativ deren Mitglieder.
2. Verbandsmitglieder können darüber hinaus Personen, Unternehmen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft eine Förderung der Verbandszwecke erwarten lässt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Mitgliedsunternehmen begründen ihre Mitgliedschaft im BDD durch Beitritt zum BDD, durch Beitritt zu dem jeweils zuständigen Regionalverband oder durch Beitritt zu einer Personenvereinigung, die Mitglied im BDD ist. Mit Begründung der Mitgliedschaft in einem dem BDD angeschlossenen Regionalverband/einer dem BDD angeschlossenen Personenvereinigung erwerben Mitgliedsunternehmen zugleich die Mitgliedschaft im BDD. Ebenso erwirbt ein Mitgliedsunternehmen durch den Erwerb

der Mitgliedschaft beim BDD zugleich die Mitgliedschaft bei dem Regionalverband bzw. den Regionalverbänden oder Personenvereinigungen, in dessen Gebiet das Mitgliedsunternehmen eine Betriebsstätte hat. Dies gilt auch für bestehende Mitgliedschaften.

4. Beitrittsvoraussetzung ist ein schriftliches Aufnahmegesuch zur Mitgliedschaft, verbunden mit einer Anerkennung der Satzung, welches an die Geschäftsstelle des BDD bzw. des zuständigen Regionalverbandes des BDD bzw. an die Personenvereinigung zu richten ist. Über ein an den BDD gerichtetes Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium des BDD. Dieses kann seine Befugnis auf den Bundesgeschäftsführer übertragen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt nach wirksamer Kündigung,
 - b. durch Ausschließung,
 - c. bei juristischen Personen und sonstigen mitgliedsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - d. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - e. bei Verlust der Mitgliedschaft im Regionalverband,
6. Die Kündigung durch ein Verbandsmitglied ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des BDD bzw. des jeweiligen Regionalverbandes bzw. Personenvereinigung zulässig. Gleiches gilt für die Kündigung durch einen Regionalverband oder eine Personenvereinigung.
7. Die Ausschließung kann nur aus wichtigem Grunde durch das Präsidium des BDD erfolgen. Als solcher gilt insbesondere
 - a. grobe Satzungsverletzung,
 - b. verbandsschädliches Verhalten,
 - c. Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
 - d. Missbrauch des Verbandes für parteipolitische Zwecke.

Der Ausschließungsbeschluss kann binnen einer Frist von 2 Wochen nach seiner Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes durch Berufung an die nächste Delegiertenversammlung angefochten werden, die dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist an das Präsidium zu richten.

8. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Ansprüche auf das Verbandsvermögen zur Folge. Insbesondere stehen ausgeschiedenen Mitgliedern die in den §§ 738 und 740 BGB bezeichneten Rechte nicht zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit aber nicht von schwebenden und ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 5

Zentrale Mitgliedschaftsvereinbarungen

1. Der BDD kann zentrale Mitgliedschaftsvereinbarungen mit bundesweit tätigen Dienstleistungsunternehmen schließen. Zentrale Mitgliedschaftsvereinbarungen bedürfen der Bestätigung der Regionalverbände bzw. Personenvereinigungen, in deren Verbandsgebiet sich der Geschäftssitz oder bei mehreren Geschäftssitzen die Hauptverwaltung des Dienstleisters befindet.

2. Die Koordination der Betreuung von zentralen Mitgliedschaftsvereinbarungen erfolgt grundsätzlich durch den BDD. Abweichende Betreuungswünsche des Mitglieds sind zu berücksichtigen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Verbandsmitglieder haben gleiche Rechte. Kein Mitglied darf bevorzugt werden.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, Auskunft und Unterstützung in allen Angelegenheiten, für die der Verband gem. § 2 Nr. 1 zuständig ist; dies allerdings erst nach Aufnahme in den Verband und Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Dies gilt nicht, wenn ein Ausschlussverfahren gem. § 4 Nr. 7 betrieben wird.
3. Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des Bundesgeschäftsführers -, und der Delegiertenversammlung können aus dem Kreis der Mitglieder oder deren Vertreter sein:
 - a. Selbständige,
 - b. Geschäftsführer,
 - c. vertretungsberechtigte Organe von juristischen Personen,
 - d. die Inhaber oder Mitinhaber einer Firma,
 - e. die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit, soweit sie zur Vertretung oder Geschäftsführung berufen sind,
 - f. Prokuristen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder müssen dem Verband die ihnen mögliche Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben gewähren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Satzung niedergelegten Bestimmungen zu beachten und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse auszuführen.
3. Der Verband kann von den Mitgliedern Auskünfte verlangen, die zur Förderung der Verbandsinteressen erforderlich sind.

§ 8

Beiträge

1. Alle Verbandsmitglieder haben Beiträge zu entrichten und die insoweit notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Diese besteht aus zwei Teilen: einer Beitragsordnung für Regionalverbände und Personenvereinigungen sowie einer Beitragsordnung für Dienstleistungsunternehmen. Die Delegiertenversammlung kann den Entwurf vor der Beschlussfassung ändern oder das Präsidium zur Vorlage eines geänderten Entwurfs auffordern.

3. Natürliche und juristische Personen (Mitglieder gem. § 4) haben für die Gesamtmitgliedschaft im BDD sowie im entsprechenden Regionalverband bzw. Personenvereinigung nur einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 9

Organe

1. Organe des Bundesverbandes sind:
 - a. die Delegiertenversammlung (§ 10),
 - b. das Präsidium (§ 11),
2. Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle über den Bundesgeschäftsführer (§ 13).
3. Das Präsidium kann Fachausschüsse berufen.

§ 10

Delegiertenversammlung

1. Eine ordentliche Delegiertenversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des BDD im Sinne des Vereinsrechts.
2. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn das Präsidium es beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Delegierten oder drei Regionalverbände es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
3. Die Einladung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt mindestens 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung gegenüber den Delegierten in schriftlicher Form. Die Namen der Delegierten werden vorbereitend von den regionalen Untergliederungen mitgeteilt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich innerhalb von zwei Wochen, ebenfalls unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
4. Stimmberechtigt sind die Delegierten sowie alle Mitglieder des Präsidiums.
5. Die Delegierten werden von den regionalen Untergliederungen bestimmt, wobei sich die Zahl der Delegierten nach der Zahl der von den regionalen Untergliederungen vertretenen Mitglieder bestimmt. Es gilt folgende Formel: Je 25 Mitgliedern ein Delegierter.
6. Sollte sich nach dieser Berechnung eine über 100 hinausgehende Gesamtzahl an Mitgliedern der Delegiertenversammlung ergeben, erfolgt die Bestimmung der von den regionalen Untergliederungen zu entsendenden Delegierten prozentual. Jede regionale Untergliederung ist dann berechtigt, anteilig bezogen auf 100 Delegierte so viele Delegierte zu entsenden, wie von ihr anteilig Mitglieder bezogen auf die Gesamtmitgliederzahl des BDD vertreten werden. Bei der Berechnung wird bis 0,5 einschl. eine Abrundung vorgenommen, darüber hinaus eine Aufrundung.
7. Alle Delegierten haben das Recht, in der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.
8. Alle Anträge, die seitens der Mitglieder der Delegiertenversammlung in der ordentlichen Delegiertenversammlung gestellt werden sollen, müssen dem Präsidium zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Anträge, die erst in der

Delegiertenversammlung eingereicht werden, werden nur auf die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mehrheit der Delegierten dem zustimmt.

9. Wahlen in Versammlungen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, 10 % der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung widersprechen. In diesem Fall erfolgt eine geheime Abstimmung durch Stimmzettelabgabe. In jeder Delegiertenversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

Kann eine Delegiertenversammlung, auf der eine Wahl stattfinden muss, nicht durchgeführt werden, ist Briefwahl zulässig. Weiteres regelt eine vom Präsidium zu erlassende Wahlordnung.

10. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat über folgende Tagesordnung zu beschließen:
 - a. Wahl des Präsidiums (§ 11),
 - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus den Bevollmächtigten von Mitgliedsfirmen, die kein Amt im Verband haben,
 - c. Aufstellung und Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung des Präsidiums,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. sonstige Anträge.
 - f. Beiträge
11. Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme ohne Stimmrecht sind berechtigt die Vertreter der Regionalverbände des BDD und der Personenvereinigungen sowie fördernde Mitglieder.
12. In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Er kann vertretungsweise bis zu zwei weitere Stimmen wahrnehmen.
13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Bundesgeschäftsführer unterzeichnet werden muss.
14. Beschlüsse werden – ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
15. Wenn nichts anderes bestimmt wird, werden Beschlüsse mit ihrer Beschlussfassung, spätestens aber mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister bindend. .

§ 11

Präsident und Präsidium

1. Das Präsidium hat die Leitung des Verbandes inne.
2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, sowie einem 1. Vizepräsidenten, 2. Vizepräsidenten, 3. Vizepräsidenten, 4. Vizepräsidenten und 5. Vizepräsidenten (Stellvertretern) und dem Bundesgeschäftsführer. Der Stellvertreter des Präsidenten ist der 1. Vizepräsident.
3. Der Präsident und seine Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens findet eine Ersatzwahl auf

der nächsten regelmäßigen Delegiertenversammlung statt. Bis dahin übernimmt der nächste Stellvertreter das Amt des Ausgeschiedenen. Im Übrigen endet das Amt im Präsidium, wenn der Gewählte seine selbständige Tätigkeit aufgibt, wenn der Gewählte oder das Unternehmen, dem der Gewählte angehört, die Verbandszugehörigkeit verliert, wenn der Gewählte aus der Mitgliedsfirma ausscheidet, wenn der Gewählte sein Amt niederlegt oder wenn die Bestellung durch die Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit widerrufen wird.

4. Der Präsident und die Stellvertreter behalten ihr Amt bis zur nächsten Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Präsident, der Bundesgeschäftsführer sowie die Vizepräsidenten bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verband gemeinsam in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
6. Der Präsident beruft die Versammlung des Präsidiums und der Delegierten ein, in denen er selbst oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz führt.
7. Das Präsidium hat die Entscheidung der Delegiertenversammlung vorzubereiten und ihr mit der Tagesordnung alle Vorschläge vorzulegen, die zur Erreichung der Verbandszwecke notwendig erscheinen.
8. Das Präsidium hat das Verbandsvermögen zu verwalten.
9. Das Präsidium handelt aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder— darunter der Bundesgeschäftsführer— anwesend sind. Eine schriftliche Stimmabgabe der nichtanwesenden Präsidiumsmitglieder oder Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Präsidiumsmitglied ist möglich.
10. Die Mitglieder des Präsidiums haben ein Teilnahme- und Rederecht auf allen Veranstaltungen des BDD.
11. Eine Präsidiumssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Präsidiums es beantragt.
12. Die Präsidiumsmitglieder sind zu strengster Geheimhaltung über alle Informationen verpflichtet, die sie aufgrund ihrer Tätigkeiten, insbesondere gem. § 7 Ziffer 3 der Satzung, erfahren. Sie bleiben an diese Schweigepflicht auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.

§ 12

Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben in Berlin. Die Leitung der Geschäftsstelle, sowie alle Personalangelegenheiten obliegen dem Bundesgeschäftsführer.
2. Der Bundesgeschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes und seiner Organe nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidium zu führen.
3. Der Bundesgeschäftsführer nimmt die Geschäfte nach § 30 BGB wahr. Er ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
4. Der Bundesgeschäftsführer wird vom Präsidenten und den fünf Stellvertretern (Vizepräsidenten) für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

§ 13

Satzungsänderung

1. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung kann nur durch die Delegiertenversammlung gefasst werden.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses über eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der versammelten Stimmen.
3. Beschlussanträge zu Satzungsänderungen müssen in der Einladung vorgemerkt sein.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann von der Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Auflösungsversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des etwaigen Verbandsvermögens.
3. Bei Auflösung des Verbandes sind alle ausstehenden Forderungen zu befriedigen. Das danach verbleibende Verbandsvermögen ist an die Regionalverbände bzw. Personenvereinigungen im Verhältnis ihres durchschnittlich gezahlten Mitgliedsbeitrages der letzten 3 Jahre zu verteilen. Die Delegiertenversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit eine andere Verteilung beschließen. Das Präsidium übernimmt die Liquidation. Es kann auch zwei Liquidatoren bestellen, falls es die Liquidation nicht selbst übernehmen will. Im Übrigen gelten für die Liquidation die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.